

wesentlich erhöhende oder diese begründende Umstände festgestellt wurden.

(2) Ein gesellschaftlicher Verteidiger soll insbesondere beauftragt werden, wenn nach der Auffassung des Kollektivs oder gesellschaftlichen Organs unter Berücksichtigung der Schwere des bestehenden Tatverdachts und des bisherigen Verhaltens des Beschuldigten oder des Angeklagten eine Strafe ohne Freiheitsentzug oder der Verzicht auf Strafe möglich erscheinen. Ein gesellschaftlicher Verteidiger sollte auch beauftragt werden, wenn der Verdacht einer schweren Straftat besteht, nach der Auffassung des Kollektivs oder gesellschaftlichen Organs aber außergewöhnlich mildernde Umstände vorliegen oder schwerwiegende Zweifel an der Schuld bestehen.

§ 57

Bürgschaft

(1) Kollektive der Werk tätigen können die Bürgschaft für Angeklagte und Verurteilte übernehmen. Ausnahmsweise können auch einzelne zur Erziehung des Täters befähigte und geeignete Bürger die Bürgschaft übernehmen.

Sie haben das Recht,

- dem Gericht vorzuschlagen, eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen und die Verpflichtung zu übernehmen, die Erziehung des Verurteilten zu gewährleisten;
- dem Gericht eine Strafaussetzung auf Bewährung vorzuschlagen und die Verpflichtung zu übernehmen, die weitere Erziehung des Verurteilten zu gewährleisten.

(2) Die Bürgschaftserklärung soll kontrollierbare Verpflichtungen enthalten.

Dritter Abschnitt

Übergabe von Strafsachen an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege

§ 58

Voraussetzungen der Übergabe

(1) Über Vergehen beraten und entscheiden die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege, wenn im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Täters die Handlung nicht erheblich gesellschaftswidrig ist, und wenn unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege zu erwarten ist. Diese Sachen sind durch die staatlichen Organe der Rechtspflege zu übergeben, wenn der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist und der Täter seine Rechtsverletzung zugibt. Bei fahrlässigen Straftaten kann die Sache einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege auch dann übergeben werden, wenn ein erheblicher Schaden eingetreten